



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 68

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 21. Juni 1917 S. 405. — Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 407.

(Nr. 6339) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) Vom 11. Mai 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 544)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2

Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art oder von Rohstoffen für deren Herstellung dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Soda oder Pottasche enthalten, im gewerblichen Verkehre die Worte „Soda“ oder „Pottasche“, auch in Wortverbindungen, nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert unvermeidliche Verunreinigungen oder technisch erforderliche Beimengungen (wasserfreies Natriumsulfat, Natriumchlorid und dergleichen) enthalten dürfen, sowie auf kalzinierte und kaustische Soda und auf rohe und gereinigte Pottasche,

Reichs-Gesetzbl. 1918.

90

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1918.



der fremde Stoffe nicht zugesetzt sind, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalzinierter Soda (mindestens 40 vom Hundert) und Wasserglaslösung (mindestens 15 vom Hundert von 38° B^e) bestehen, die übliche Bezeichnung »Bleichsoda« gestattet.

§ 3

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Bei jeder Veräußerung derartiger Mittel an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, wann, unter welcher Nummer und welchen Bedingungen der Vertrieb des Mittels genehmigt ist. Der Erwerber darf fettlose Wasch- und Reinigungsmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben. Er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei, der Preisprüfungsstellen im Sinne der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette vorzulegen.

§ 4

Nicht unter die Vorschrift des § 3 fallen

1. solche Scheuermittel, die ausschließlich aus Sand oder anderen Mineralien bestehen;
2. Mittel, die lediglich zu technischen Zwecken (ausgenommen für den Betrieb von Wasch- und Reinigungsanstalten) bestimmt sind;
3. Mittel zur Pflege des Haares, der Nägel, der Mundhöhle oder der Zähne, sowie Rasiermittel;
4. Mittel, die lediglich zu Heilzwecken oder zur Anregung der Hauttätigkeit bestimmt sind.

Die vorstehenden Mittel dürfen nicht unter Bezeichnungen oder Angaben angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die erwarten lassen, daß sie zur Reinigung der Hände, des Körpers oder der Wäsche bestimmt sind.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 oder des § 4 Abs. 2 oder den von dem Kriegsausschusse gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366)
21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544).

Die bisher vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette erteilten Genehmigungen zum Vertriebe fettloser Wasch- und Reinigungsmittel bleiben unberührt.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter die Vorschrift des § 3 fallen, aber nach der Bekanntmachung vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366)
21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) frei verkäuflich waren, dürfen noch bis zum 15. August 1918 ohne Zustimmung des Kriegsausschusses vertrieben werden.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

(Nr. 6340) Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 14. Mai 1918.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

§ 1

Die Heeresverwaltung wird ermächtigt, für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 Mark für die Tonne zu zahlen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619)
27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) finden Anwendung.